

Interpellation Riederer-Pfäfers / Wild-Neckertal / Roth-Amden (47 Mitunterzeichnende)  
vom 8. Juni 2010

## **Modell zukünftige Oberstufe im Kanton St.Gallen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. August 2010

Ferdinand Riederer-Pfäfers, Vreni Wild-Neckertal und Urs Roth-Amden erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 8. Juni 2010 nach der Beurteilung des altersdurchmischten Lernens und ob dieses als optionales Oberstufenmodell insbesondere für kleine Schulen eingeführt werden könnte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das bisherige Oberstufenmodell stammt aus den Siebzigerjahren. Es sieht vor, dass Sekundarschule und Realschule in Oberstufenzentren zusammengeführt werden, um eine enge Zusammenarbeit zu ermöglichen. Dieses Konzept ist heute weitgehend umgesetzt, wurde jedoch nie als verbindlich bezeichnet. Räumlich getrennte Sekundar- und Realschulen werden nur noch vereinzelt geführt. Das aktuelle, geteilte Oberstufenmodell mit Sekundar- und Realschule geht vom Grundsatz aus, dass die Klassen möglichst gleichmässig zusammengesetzt sind.

Der von den Interpellanten angesprochene Zwischenbericht zur aktuellen Oberstufensituation und zur künftigen Ausrichtung der Oberstufe hat aufgezeigt, dass es angezeigt ist, die bestehenden Strukturen trotz insgesamt hohem Qualitätsstandard weiterzuentwickeln, um sämtliche Schülerinnen und Schüler optimal fördern zu können. Der Erziehungsrat hat deshalb entschieden, das kooperative Oberstufenmodell mit Niveaugruppen freizugeben. Die Stammklassen werden bei diesem Modell jedoch nach wie vor in Sekundar- und in Realschule aufgeteilt. Niveaugruppen in Mathematik und Englisch erlauben jedoch, dass Schülerinnen und Schüler mit einseitigen Begabungen in einem Teil der Fächer in einem anderen als dem Stammniveau unterrichtet werden. Das kooperative Modell mit Niveaugruppen kann ohne Änderung des Volksschulgesetzes umgesetzt werden. Der Entscheid über die Einführung des neuen oder der Beibehaltung des bisherigen, zweigeteilten Modells liegt bei der örtlichen Schulbehörde.

Nach Art. 9 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) führt die Oberstufenschulgemeinde die Regelklassen der Realschule und der Sekundarschule sowie Kleinklassen der Realschule. Art. 27 VSG definiert die Klassengrößen: Diese beträgt in der Sekundarschule 20 bis 24 und in der Realschule 16 bis 24 Schülerinnen und Schüler. Nach Art. 29 erfolgt der Unterricht in der Oberstufe in Jahrgangsklassen. Daraus lässt sich ableiten, dass zur Führung einer Oberstufe je Jahrgang mindestens eine Real- und eine Sekundarklasse gebildet werden muss. Mit dieser Vorgabe, sind es nur wenige Schulen, welche diese Grösse auf Dauer unterschreiten. Beim Entscheid, ob eine Schule mit Unterbeständen weitergeführt werden soll, sollen nebst pädagogischen Gründen auch struktur- und finanzpolitische Fragen, die örtliche Situation, die geographische Lage, der Aufwand für den Schülerinnen- und Schülertransport, das Raumangebot u.a. beachtet werden. Wenn die Qualität gesichert ist und sich eine positive Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen in den nächsten zehn Jahren abzeichnet, können im Einzelfall Ausnahmen bewilligt werden. Die entsprechenden Kriterien müssen noch ausgearbeitet werden.

Alternative Schulmodelle sind insbesondere solche mit Auflösung des Klassenverbandes oder mit jahrgangsübergreifenden Klassen. Sie sind in der deutschen Schweiz nur vereinzelt anzutreffen. Beim altersdurchmischten Lernen wird statt in Jahrgangsklassen in jahrgangsdurch-

mischten Lerngruppen unterrichtet. Die Lerngruppen bilden zusammen eine Gesamtklasse. Der Unterricht in dieser Gesamtklasse erfolgt vorwiegend individualisiert. Alternative Modelle können ohne Änderung des Volksschulgesetzes nicht umgesetzt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie im Zwischenbericht dargelegt, sind alternative Modelle mit z.B. innerer Differenzierung oder altersdurchmischem Lernen trotz pädagogischem Potential in der Schweiz nur vereinzelt anzutreffen. Erfahrungen zeigen, dass sie von der Lehrperson eine hohe Flexibilität und ein überdurchschnittliches Engagement für ihre Schule erfordern. Es trifft nicht zu, dass das Modell des altersdurchmischten Lernens auf der Oberstufe vom Grundsatz her abgelehnt wird. Es besteht jedoch noch bei einem grossen Teil der Schulbehörden und der Lehrerschaft eine grosse Skepsis gegenüber vermehrt integrativ wirkenden Schulmodellen. Im Weiteren sind alternative Modelle auf der Oberstufe mit der bestehenden gesetzlichen Vorgabe nicht umsetzbar. In der Primarschule bestehen diesbezüglich keine Einschränkungen; der Entscheid über die Einführung des altersdurchmischten Lernens liegt beim Schulträger.
2. Eine Umfrage bei den von einer möglichen Schliessung betroffenen Oberstufenschulen erübrigt sich. Schulen mit kleinen Schülerinnen- und Schülerzahlen sehen in alternativen Modellen eine Chance, ihre Schule zu erhalten. Deren Schulbehörden haben schon verschiedentlich kundgetan, dass sie sich für den Erhalt ihrer Schulen einsetzen und an die Grösse der Schule angepasste Organisationsformen prüfen möchten.
3. Die minimale Grösse einer Oberstufenschule definiert sich auf Grund der bestehenden gesetzlichen Regelung. Hinter dieser Regelung steht die Überlegung, dass eine grössere Schule mehr Wahlmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler bietet, als eine kleinere. Der Erhalt einer Schule für eine Dorfgemeinschaft oder für eine Talschaft ist ohne Zweifel von grosser Bedeutung. Dies trifft insbesondere für den Kindergarten und die Primarschule zu. Von geringerer Tragweite ist der Erhalt einer Oberstufe. Ein grosser Teil der Oberstufen im Kanton sind regional organisiert; die Erfahrungen damit sind durchwegs positiv. Es ist nicht angezeigt, eine Oberstufe mit Kleinstbeständen unter allen Umständen und mit einem erheblichen Mehraufwand zu erhalten, wenn in zumutbarer Distanz eine Alternative besteht. Kleine Oberstufen sollen dann erhalten bleiben, wenn die strukturpolitische und lokale Situation dies erfordern. Die Ergebnisse des Projekts «Schule im alpinen Raum», welche erst Ende 2011 vorliegen müssen nicht abgewartet werden, denn es liegen bereits ausreichende und gut begründete Argumente für Entscheide vor.
4. und 5. Nach Art. 15 VSG können an einzelnen Schulen abweichend vom Lehrplan Schulversuche durchgeführt werden. Sie dürfen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele nicht gefährden. Schulversuche sind zu befristen, zu überwachen und auszuwerten. Unter diesem Titel liegt es in der Zuständigkeit des Erziehungsrates, alternative, auf kleine Schulen zugeschnittene Schulmodelle zu erproben ohne dabei einfach bestehende Strukturen zu erhalten. Aussagen über das weitere Vorgehen nach Abschluss allfälliger Schulversuche können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.